

Untersuchungskommission Spitzelvorwürfe des Mahnruf gegen Erich Kernmayer,

Beschluss

30.10.1930

1 Seite, Abschrift

Beschluss.

Die Untersuchungskommission über die gegen E. Kernmayr durch das Journal „Mahnruf“ vorgebrachte Beschuldigung, er sei ein Heimwehrspitzel in den Arbeiterorganisationen trat am 27., 28. und 30. Oktober zusammen. Die Kommission pflog Untersuchungen in Graz und hat die Zeugen und Dokumente geprüft.

Auf Grund dieser Untersuchung erklärt die Kommission, dass weder ein Beweis noch ein ernst gegründeter Verdacht geliefert wurde. Sie kann bei dieser Sachlage die Beschuldigung nicht aufrechterhalten. Was die behaupteten Vorwürfe betrifft, die der „Mahnruf“ vorgebracht hat, so hat die Mahnrufgruppe (gemäß der eigenen Erklärung ihres Vertreters in der Kommission und gemäß unserer Untersuchung) alles gewusst seit ihrer Zusammenarbeit mit Kernmayr und diese Vorwürfe sind auch sonst nicht besser begründet.

Die Kommission erklärt: Wenn ein Verdacht gegen ein Mitglied einer proletarischen Organisation entsteht, so fordern es die proletarischen Grundsätze, damit weder an die Öffentlichkeit zu gehen, noch sich an die bürgerliche Justiz zu wenden, sondern die Beschuldigung einer proletarischen Untersuchungskommission vorzulegen, die den Fall prüft, entscheidet und auch beschließt über die Veröffentlichung ihrer Entscheidung.

Das Journal „Mahnruf“ trägt eine schwere Verantwortung, dass es eine solche Beschuldigung öffentlich vorgebracht hat, ohne eine proletarische Untersuchungskommission angenommen zu haben und ohne im Stande zu sein, vor dieser unserer Kommission Beweise oder ernst gegründete Verdachtsmomente beibringen zu können.

Die Kommission entscheidet im Übrigen, dass alle wie immer gearteten Schritte zur bürgerlichen Justiz, welche Schritte sie verurteilt, von welcher Seite immer sie kommen, bedingungslos unverzüglich zurückgezogen werden müssen.

Wien, 30. Oktober 1930.

M. Mille

R. Molinier

K. Daniel, dieser mit folgendem Zusatz: Gegen diesen Beschluss stimmt der Unterzeichnete mit Ausnahme der Stelle, die die Anrufung des bürgerlichen Gerichts verurteilt.

J. Frey

B. Grad

[Bertold Grad]